

Haus Kunterbunt

Verein zur Betreuung von Grundschulkindern e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Haus Kunterbunt - Verein zur Betreuung von Grundschulkindern e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Minden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung der Schulkinder im Rahmen des Offenen Ganztags an der Grundschule Am Wiehen.

Die Betreuung obliegt einer oder mehreren vom Verein eingesetzter Betreuungspersonen. Sollten die dem Verein verpflichteten Betreuungspersonen aus Gründen, die in den Betreuungspersonen selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um einen Ersatz. Sollte dies nicht gelingen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung.

Aus pädagogischen Gründen erfolgt die Teilnahme an AGs nach gemeinsamer Einnahme eines warmen Mittagessens in den vorgesehenen Zeiten.

Inhalt und Modalitäten der Betreuung (Umfang, Kosten, Zeiteinteilung etc.) werden vom Vorstand erarbeitet, beschlossen und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein fördert das notwendige Zusammenwirken von Elternhaus und Schule, setzt sich für die Verwirklichung der Idee einer Schulgemeinschaft und insbesondere dem integrativen Schulmodell ein und unterstützt die Arbeit der Schule zum Wohle der Schülerinnen und Schüler.

§ 4 Mittelverwendung

Die zur Erreichung seiner Ziele erforderlichen Mittel fließen dem Verein durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, die Entgegennahme von Spenden und die Durchführung eigener Veranstaltungen sowie evtl. öffentliche Zuschüsse zu.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke verwandt und dem Förderverein Eltern-Kind-Zentrum e.V. (ElKi) zu Gute kommen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule nutzen, müssen Mitglied des Vereins sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die Mitgliedschaft endet nach Verlassen der Grundschule.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schuljahresende zum 15.04. des Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 7 Beitrag

Die Mitglieder zahlen die Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlungen sind vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres zu entrichten. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beitragsleistungen und das Verpflegungsgeld erfolgen ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer angegebenen Kontonummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Durch Unterlassung eventuell entstandene Kosten gehen zu Lasten des Vereinsmitgliedes.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- . die Mitgliederversammlung
- . der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens ein Mal pro Schuljahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Aushang am Informationsbrett im Gelben Raum und im Büro des Offenen Ganztags und schriftlich über die Postmappe der Kinder in der GS Am Wiehen durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung bestellt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Im ersten Jahr ihrer Amtszeit sind sie die Vertreter der Rechnungsprüfer, die im zweiten Amtsjahr sind. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein, sie prüfen die Kassenbücher und den Jahresabschluss des Geschäftsjahres und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Dieses dient der Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Wahl oder Abberufung des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- sonstige Angelegenheiten des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung - ggf. ohne Einhaltung einer bestimmten Ladungsfrist - einzuberufen, in der für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/Der Vorsitzende und ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

§ 11 Niederschriften

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.